Der Bischof von Speyer

Satzung für die Pfarrgremien im Bistum Speyer (PG-Satzung)

Präambel	2
Teil 1: Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Begriffsbestimmungen	2
Teil 2: Der Pfarreirat	2
§ 2 Grundsätzliche Bestimmungen	2
§ 3 Aufgaben	2
§ 4 Rechte	4
§ 5 Zusammensetzung	5
§ 6 Wahlberechtigung und Wählbarkeit	6
§ 7 Konstituierung und Amtszeit	6
§ 8 Ende der Mitgliedschaft	7
§ 9 Vorstand	7
§ 10 Arbeitsweise des Pfarreirates	8
§ 11 Sachausschüsse	9
§ 12 Pfarrversammlung	9
§ 13 Begehren von Mitgliedern der Pfarrei	. 10
§ 14 Geschäftsordnung	. 10
Teil 3: Der Gemeindeausschuss	. 10
§ 15 Grundsätzliche Bestimmungen	. 10
§ 16 Aufgaben	. 10
§ 17 Rechte	. 11
§ 18 Zusammensetzung	. 11
§ 19 Wahlberechtigung und Wählbarkeit	. 12
§ 20 Konstituierung und Amtszeit	. 12
§ 21 Ende der Mitgliedschaft	. 12
§ 22 Arbeitsweise des Gemeindeausschusses	. 13
§ 23 Rechte des Pfarrers und des Pastoralteams	. 14
Teil 4: Der Verwaltungsrat	. 14
§ 24 Grundsätzliche Bestimmung	. 14
Teil 5: Schlussbestimmung	. 15
§ 25 Inkrafttreten	. 15

Präambel

Das Zeugnis der Kirche für Jesus Christus und sein Evangelium, der Dienst für die Menschen in der Welt von heute und die Feier unseres Glaubens im Gottesdienst können nur in gemeinsamer Verantwortung aller Glieder des Volkes Gottes gelingen. Diese Verantwortung zu fördern ist Auftrag von Pfarreirat, Verwaltungsrat und Gemeindeausschuss.

So dienen sie dem Aufbau einer lebendigen Pfarrei mit ihren Gemeinden und der Verwirklichung des Heils- und Weltauftrages der Kirche.

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Pfarrei im Sinne dieses Gesetzes ist eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen, die in einem bestimmten Territorium der Diözese Speyer vom Diözesanbischof errichtet ist und eigene Rechtspersönlichkeit hat (c. 515, CIC). Sie entspricht zugleich der nach den staatskirchenrechtlichen Vorgaben errichteten Kirchengemeinde.
- (2) Gemeinde im Sinne dieses Gesetzes ist eine vom Bischof definierte Gemeinschaft von Gläubigen innerhalb einer Pfarrei; sie hat weder nach kanonischem, noch nach weltlichem Recht Rechtspersönlichkeit.

Teil 2: Der Pfarreirat

§ 2

Grundsätzliche Bestimmungen

- (1) Der Pfarreirat ist einerseits das vom Bischof anerkannte Organ zur Förderung und zur Koordinierung des Laienapostolates in der Pfarrei und andererseits der für die Pfarrei vorgesehene Pastoralrat. Der Pfarreirat wirkt bei allen Aufgaben, die die Pfarrei betreffen, je nach Sachbereich beratend oder beschließend mit.
- (2) In jeder Pfarrei ist ein Pfarreirat zu bilden.

§ 3

Aufgaben

(1) Der Pfarreirat trägt zusammen mit dem Pfarrer und den pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Verantwortung für ein aktives kirchliches Leben in der Pfarrei. In enger Vernetzung der Gemeinden erarbeitet er auf der Grundlage des Pastoralkonzeptes der Diözese "Gemeindepastoral 2015" das Pastorale Konzept, und sorgt für dessen Überprüfung und Fortschreibung. Dazu analysiert er die Situation in den Gemeinden, legt entsprechend den Erfordernissen pastorale Schwerpunkte, Ziele und Maßnahmen fest und fördert das Zusammenwachsen der Pfarrei. Er berät über die die Pfarrei betreffenden Fragen, fasst dazu Beschlüsse und trägt Sorge für deren Durchführung.

- (2) Der Pfarreirat gibt dem Bischof Empfehlungen zur Bildung von Gemeinden im Sinne des § 1 Abs. 2.
- (3) Weitere Aufgabenfelder ergeben sich aus dem Pastoralen Konzept der Pfarrei. Hierzu gehören insbesondere,
- 1. die unterschiedlichen Lebenssituationen der Menschen in der Pfarrei wahrzunehmen und Folgerungen im Blick auf Begegnung, Begleitung und Hilfe zu ziehen; dazu gehört auch, politische, soziale, kulturelle und gesellschaftliche Entwicklungen zu erkennen und gegebenenfalls zu reagieren;
- 2. die Mitverantwortung der Laien auf der Ebene der Pfarrei zu sichern, die Charismen zu entdecken, für die Qualifizierung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Sorge zu tragen und diese bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen;
- 3. dafür zu sorgen, dass auf der Ebene der Pfarrei ein Basisangebot der drei Grunddienste vorgehalten wird:
 - Ideen und Initiativen für eine missionarische Katechese, insbesondere für Sakramenten- und Erwachsenenkatechese zu entwickeln:
 - für eine lebendige Feier der Liturgie Sorge zu tragen und die Gottesdienste zu koordinieren;
 - eine diakonische Pastoral zu fördern und mitzutragen auch in Kontakt mit den örtlichen sozialen Einrichtungen und dem zuständigen Caritas-Zentrum;
- 4. das Bewusstsein zu fördern, Teil der Weltkirche zu sein und im Blick auf die Vielfalt der unterschiedlichen Teilkirchen voneinander lernen zu können;
- 5. die ökumenische Zusammenarbeit auf Ebene der Pfarrei zu fördern und zu koordinieren;
- 6. den Dialog mit Vertretern der Religionen zu suchen, die in der Pfarrei ansässig sind;
- 7. die Verantwortung der Pfarrei für Frieden, Gerechtigkeit, Bewahrung der Schöpfung und "Eine Welt" wach zu halten;

- 8. die Arbeit der Katholischen Kindertagesstätten und anderer Einrichtungen unterstützend zu begleiten sowie katholische Verbände, Organisationen und freie Initiativen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit zu fördern und im Dialog mit ihnen Aufgaben und Dienste aufeinander abzustimmen;
- 9. die Zusammenarbeit mit den Schulen, anderen Kindertageseinrichtungen und sonstigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe auf dem Gebiet der Pfarrei zu fördern;
- 10. die Pfarrei und ihre Anliegen zusammen mit dem Pfarrer und dem Pastoralteam in der Öffentlichkeit zu vertreten;
- 11. die Pfarrangehörigen regelmäßig über die Arbeit des Pfarreirates zu informieren und für eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit zu sorgen;
- 12. Vertreterinnen oder Vertreter der Pfarrei für andere kirchliche Gremien zu wählen, soweit hierfür die Zuständigkeit des Pfarreirates vorgesehen ist;
- 13. die Immobiliensituation in den Blick zu nehmen und eine Priorisierung hinsichtlich der pastoralen Bedürfnisse festzulegen.

§ 4 Rechte

- (1) Im Bereich der Pastoral wirkt der Pfarreirat beratend mit, soweit ihm diese Satzung in einzelnen Angelegenheiten nicht weitergehende Rechte zukommen lässt. Als Organ des Laienapostolates kann er unbeschadet der Eigenständigkeit der Gruppen und Verbände in der Pfarrei in eigener Verantwortung tätig werden und Entscheidungen treffen.
- (2) Der Pfarreirat entsendet eine Beauftragte oder einen Beauftragten ohne Stimmrecht in den Verwaltungsrat. Für die Vermögensverwaltung einschließlich des Stellenplans erarbeitet der **Pfarreirat** Richtlinien Ş 2 Abs. pastorale 1 des und gibt gemäß Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) vor Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplanes seine Stellungnahme ab.
- (3) Die Zustimmung des Pfarreirates ist notwendig zur Inkraftsetzung und Veränderung des Pastoralen Konzeptes. Dazu gehören insbesondere
 - a) die Gestaltung der Grunddienste Liturgie, Katechese und Caritas,
 - b) Regelungen der gottesdienstlichen Feiern in der Pfarrei. Dies gilt unter anderem für Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen, Taufe, Erstkommunion, Begräbnisfeiern,
 - c) öffentliche Veranstaltungen der Pfarrei,
 - d) Öffentlichkeitsarbeit.

- (4) Der Pfarreirat ist zu hören vor Entscheidungen über
 - a) Erlass von Hausordnungen für pfarrliche Gebäude,
 - b) Nutzungsänderungen an den Kirchen und den pfarrlich genutzten Immobilien,
 - c) technische und künstlerische Ausstattung der Kirchen,
 - d) Anträge auf Veränderungen des territorialen Zuschnitts der Pfarrei,
 - e) Einrichtung und Aufhebung von Kontaktstellen des Pfarrbüros,
 - f) den Entwurf des Haushaltsplanes der Kirchengemeinde (§ 2 Abs. 1 KVVG).

Die Stellungnahme des Pfarreirates ist Anträgen an das Bischöfliche Ordinariat beizufügen.

- (5) Der Pfarreirat hat das Recht, über alle Vorgänge und Entwicklungen, die die Pfarrei betreffen, informiert zu werden. Regelmäßig informieren
- a) der Pfarrer oder ein anderes Mitglied des Pastoralteams über die Arbeit des Pastoralteams,
- b) die Vorsitzenden der Gemeindeausschüsse über deren Tätigkeit,
- c) der Delegierte bzw. die Delegierte des Verwaltungsrates über die wirtschaftliche Situation der Pfarrei sowie Beschlüsse des Verwaltungsrates,
- d) die Leitungen der Kindertageseinrichtungen über die Arbeit in den Einrichtungen,
- e) der Pfarrer über Beschlüsse überpfarrlicher Gremien und Anordnungen des Bischöflichen Ordinariats, die sich maßgeblich auf die Gestaltung des Pfarrlebens auswirken, sowie über die Neugründung von Gruppen kirchlicher Verbände und Organisationen.

§ 5

Zusammensetzung

- (1) Der Pfarreirat setzt sich zusammen aus den direkt gewählten, den geborenen und gegebenenfalls den nach Abs. 5 hinzugewählten Mitgliedern. Alle Mitglieder haben Stimmrecht.
- (2) Die Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Pfarreirates beträgt zwischen 10 und 18 Personen. Der Pfarreirat legt vor der Wahl fest, wie viele Mitglieder aus den einzelnen Gemeinden zu wählen sind. Dabei hat er jede Gemeinde mit mindestens einem Mitglied zu berücksichtigen. Dieser Beschluss muss mit der Aufforderung, Wahlvorschläge zu unterbreiten, veröffentlicht werden.
- (3) Die Gemeinden wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter im Pfarreirat nach der Wahlordnung in geheimer und unmittelbarer Wahl.

- (4) Geborene Mitglieder sind
 - a) die Mitglieder des Pastoralteams,
 - b) die Vorsitzenden der Gemeindeausschüsse,
 - c) der oder die Delegierte des Verwaltungsrates,
 - d) Zwei Vertreterinnen oder Vertreter der in der Pfarrei aktiven Jugendverbände, Ministrantengruppen und nicht verbandlicher Jugendgruppen,
 - e) eine Vertreterin oder ein Vertreter der in der Pfarrei aktiven Erwachsenenverbände sowie
 - f) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Leitungen der kath. Kindertageseinrichtungen in der Pfarrei.

Die betroffenen Gruppierungen nach lit. d, e und f melden zwei Wochen vor der konstituierenden Sitzung dem Pfarrer ihre Vertreterinnen bzw. Vertreter.

(5) Der Pfarreirat kann auf Vorschlag des Pfarrers jederzeit weitere Mitglieder hinzu wählen, maximal jedoch drei Personen.

§ 6 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind katholische Christen, die das 16. Lebensjahr vollendet und in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben. Katholische Christen unter 16 Jahren sind wahlberechtigt, wenn sie das Sakrament der Firmung empfangen haben.
- (2) Wählbar sind katholische Christen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und in der Pfarrei seit drei Monaten ihren Hauptwohnsitz haben oder in ihr wichtige Aufgaben wahrnehmen.
- (3) Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar ist, wer aus der katholischen Kirche ausgetreten ist.
- (4) Wählbarkeit in mehreren Gemeinden ist unzulässig.

§ 7

Konstituierung und Amtszeit

(1) Die Konstituierung des Pfarreirates findet innerhalb von fünf Wochen nach der Wahl statt. Der Pfarrer ruft den Pfarreirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. In dieser Sitzung wählt der Pfarreirat aus seiner Mitte den Vorstand gemäß § 9 Abs. 1 und die Vertreterin bzw. den Vertreter im Verwaltungsrat. Ferner erfolgt ggf. die Hinzuwahl weiterer Mitglieder nach § 5 Abs. 5 dieser Satzung.

- (2) Bis zur Übernahme des Amts durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden kommt dem Pfarrer die Sitzungsleitung des Pfarreirates zu.
- (3) Zu Beginn ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder des Pfarreirates durch den Pfarrer im zentralen Gottesdienst der Pfarrei vorgestellt.
- (4) Die Amtszeit des Pfarreirates beträgt vier Jahre. Sie endet mit der Konstituierung des neu gewählten Gremiums.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Verlust der Wählbarkeit oder durch Ungültigerklärung der Wahl.
- (2) Der Pfarreirat kann ein Mitglied aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit aus dem Pfarreirat ausschließen. Zuvor muss das Mitglied gehört werden. Gegen die Entscheidung kann der Ortsordinarius angerufen werden.
- (3) Der Ortsordinarius kann ein Mitglied aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit durch einen begründeten schriftlichen Bescheid entlassen und ihm zugleich die Wählbarkeit entziehen. Zuvor müssen das Mitglied und der übrige Pfarreirat gehört werden.
- (4) Will ein Mitglied aus dem Pfarreirat ausscheiden, so hat es dies schriftlich dem/der Vorsitzenden gegenüber zu erklären.
- (5) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Pfarreirates vorzeitig aus oder wird die Mitgliedschaft aberkannt, so rückt für den Rest der Wahlperiode die Kandidatin bzw. der Kandidat mit der nächst höheren Stimmenzahl aus der betreffenden Gemeinde nach.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Pfarreirates besteht aus dem Pfarrer, der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer. Vorsitzende/Vorsitzender, Stellvertreterin/Stellvertreter und Schriftführerin/Schriftführer werden vom Pfarreirat gewählt. Der Pfarreirat kann weitere Mitglieder in den Vorstand wählen. Gewählte Vorstandsmitglieder können durch den Pfarreirat abgewählt werden.
- (2) Die/der Vorsitzende des Pfarreirates, im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet diese. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies verlangt. Die Sitzungen des Vorstandes

sind nicht öffentlich. Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Pfarreirates vor und trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse des Pfarreirates.

(3) Die/der Vorsitzende des Pfarreirates vertritt den Pfarreirat nach außen.

§ 10

Arbeitsweise des Pfarreirates

- (1) Der Pfarreirat soll wenigstens vierteljährlich zusammentreten. Die/der Vorsitzende des Pfarreirates, im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende, lädt die Mitglieder des Pfarreirates schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vorher zu den Sitzungen ein. Zu Außerordentlichen Sitzungen muss eingeladen werden, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder ein Drittel der Mitglieder des Pfarreirates dies unter Angabe der zu behandelnden Themen schriftlich beantragen.
- (2) Die Sitzungen des Pfarreirates sind öffentlich, soweit nicht Personal-, Bau- oder Grundstücksangelegenheiten beraten werden oder der Pfarreirat den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt. In diesen Fällen sind die Mitglieder des Pfarreirates zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Die Leitung der Sitzung obliegt der/dem Vorsitzenden des Pfarreirates. Im Verhinderungsfall nimmt diese Aufgabe die/der stellvertretende Vorsitzende wahr.
- (4) Der Pfarreirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der Pfarreirat bei der nächsten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung, zu der ordnungsgemäß eingeladen worden ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Erklärt der Pfarrer unter Angabe der Gründe, dass er aufgrund der durch seinen amtlichen Auftrag gegebenen pastoralen Verantwortung gegen einen Antrag oder gegen einen in seiner Abwesenheit gefassten Beschluss stimmen muss, so ist die anstehende Frage im Pfarreirat in angemessener Frist erneut zu beraten. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Ortsordinarius.
- (7) Ist nach Meinung der Mehrheit des Pfarreirates oder des Pfarrers eine gedeihliche Zusammenarbeit im Pfarreirat nicht mehr gegeben, kann der Ortsordinarius angerufen werden. Er verfügt die erforderlichen Maßnahmen. Er kann auch Neuwahlen anordnen.

- (8) Über die Sitzung des Pfarreirates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird an die Mitglieder des Pfarreirates verschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Versand gegen die Fassung des Protokolls kein Einspruch erhoben wird. Einsprüche gegen das Protokoll werden bei der nächsten Sitzung beraten. Das Protokoll gehört zu den amtlichen Akten und ist im Pfarrarchiv aufzubewahren.
- (9) Die Beschlüsse des Pfarreirates sind in allen Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, falls der Pfarreirat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

Sachausschüsse

- (1) Der Pfarreirat bildet Ausschüsse für die drei Grunddienste der Katechese, der Liturgie und der Caritas. Alle Gemeinden sollen nach Möglichkeit in diesen Ausschüssen personell vertreten sein. Mitglied ist außerdem der/die im Pastoralteam zuständige Beauftragte für den jeweiligen Grunddienst.
- (2) Es soll ein Jugendausschuss gebildet werden, dem neben einem Mitglied des Pastoralteams Vertreterinnen/Vertreter aller verbandlichen Jugendgruppen, Ministrantengruppen und der nichtverbandlichen Jugendarbeit der Pfarrei angehören.
- (3) Der Pfarreirat kann weitere Sachausschüsse bilden.
- (4) Jedem Sachausschuss des Pfarreirates gehört mindestens ein Mitglied des Pfarreirates an. Es trägt Verantwortung für die Vernetzung zum Pfarreirat. Weitere Mitglieder sollen engagierte Einzelpersonen sein, die nicht den pfarrlichen Gremien angehören müssen.
- (5) Jeder Sachausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Bei den Sachausschüssen für Liturgie, Katechese und Caritas muss diese Person Mitglied im Pfarreirat sein.
- (6) Die Sitzungen der Sachausschüsse sind in der Regel nicht öffentlich. Die Beratungsergebnisse werden mit Beschlussfassung durch den Pfarreirat wirksam. Ausschüsse handeln im Auftrag des Pfarreirates.
- (7) Die Sachausschüsse berichten in den Sitzungen des Pfarreirates über ihre Arbeit.

§ 12

Pfarrversammlung

Der Pfarreirat soll zur Beratung und Information zu wichtigen Angelegenheiten die Mitglieder der Pfarrei zu einer Pfarrversammlung einladen.

Begehren von Mitgliedern der Pfarrei

Ein Antrag, der von mindestens vierzig Mitgliedern der Pfarrei unterschrieben wurde, ist vom Vorstand des Pfarreirates auf die Tagesordnung der nächsten Pfarreiratssitzung zu nehmen. Bei der Beratung dieses Tagesordnungspunktes werden bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Antragsteller mit Rederecht zugelassen.

§ 14 Geschäftsordnung

Der Pfarreirat kann sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.

Teil 3: Der Gemeindeausschuss

§ 15

Grundsätzliche Bestimmungen

In jeder Gemeinde wird ein Gemeindeausschuss gebildet, der aus mindestens drei gewählten Mitgliedern bestehen muss.

§ 16 Aufgaben

- (1) Der Gemeindeausschuss koordiniert im Rahmen des Pastoralen Konzeptes der Pfarrei und der Beschlüsse des Pfarreirates das kirchliche Leben vor Ort. Dabei arbeitet er möglichst eng mit dem Pfarreirat und dessen Sachausschüssen zusammen. Seine Aufgaben sind insbesondere
 - 1. das kirchliche Leben vor Ort zu fördern, die Charismen zu entdecken und sie bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen;
 - 2. Sorge zu tragen für die Glaubensweitergabe und die Gewinnung von Katecheten und Katechetinnen in der katechetischen Arbeit;
 - 3. für ein lebendiges liturgisches Leben Sorge zu tragen;
 - 4. den caritativen Dienst zu fördern und mitzutragen;
 - 5. die Situation in der Gemeinde zu beobachten und Entwicklungen, Probleme sowie Vorschläge an den Pfarreirat weiterzuleiten;
 - 6. die Tätigkeit von Verbänden, Gruppen und freien Initiativen auf der Ebene der Gemeinde zu fördern und zu koordinieren;
- (2) Im Bereich der Vermögensverwaltung kann der Verwaltungsrat dem Gemeindeausschuss, z.B. bei Baumaßnahmen oder bei einzelnen Stellenbesetzungen der Kirchenstiftung, die

Durchführung einzelner genau umschriebener Projekte und die damit verbundenen Teilentscheidungen übertragen. Die Delegation muss schriftlich erfolgen und das Projekt und den Kostenrahmen genau beschreiben. Darüber hinaus gelten die §§ 9, 11 und 12 KVVG auch für den Gemeindeausschuss.

§ 17 Rechte

- (1) Der Gemeindeausschuss hat das Recht, zu jeder Zeit über Beratungen informiert und vor Entscheidungen, die die Gemeinde oder die dort belegenen Kirchenstiftungen betreffen, gehört zu werden. Regelmäßig informieren
 - a) der/die Vorsitzende des Gemeindeausschusses über Beratungen und Beschlüsse des Pfarreirates,
 - b) die Mitglieder des Verwaltungsrates über Beratungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates, unter Wahrung der Amtsverschwiegenheit (§ 9 Abs. 2 KVVG).
- (2) Der Gemeindeausschuss kann jederzeit Anträge an den Verwaltungsrat oder den Pfarreirat stellen, die dort behandelt werden müssen.
- (3) In Gemeinden, die aus mehreren bürgerlichen Gemeinden oder Ortsteilen bestehen, kann der Gemeindeausschuss vor der Wahl festlegen, wie viele Mitglieder aus jeder dieser bürgerlichen Gemeinden bzw. aus jedem dieser Ortsteile in den Gemeindeausschuss zu wählen sind; er kann auch festlegen, ob und wie die Mandate der Gemeinde im Pfarreirat nach diesen bürgerlichen Gemeinden bzw. Ortsteilen aufgeteilt werden. Diese Beschlüsse müssen mit der Aufforderung, Wahlvorschläge zu unterbreiten und mit der Kandidatenliste veröffentlicht werden.

§ 18

Zusammensetzung

- (1) Der Gemeindeausschuss setzt sich zusammen aus gewählten und hinzu gewählten Mitgliedern sowie wenigstens jeweils einem der Mitglieder, die aus der Gemeinde in den Verwaltungsrat bzw. in den Pfarreirat gewählt werden. Wird vor Ort keine Regelung gefunden, ist jeweils das Mitglied aus Verwaltungsrat bzw. Pfarreirat mit der höchsten Stimmenzahl auch Mitglied des Gemeindeausschusses.
- (2) Die Gemeinde wählt nach der Wahlordnung in geheimer und unmittelbarer Wahl mindestens drei Mitglieder in den Gemeindeausschuss. Die Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder legt der amtierende Gemeindeausschuss vor der Wahl fest.

- (3) Der Gemeindeausschuss kann jederzeit weitere Mitglieder hinzu wählen. Die Zuwahl kann im Rahmen der Konstituierung und während der Amtszeit erfolgen.
- (4) Ist eine ehrenamtliche Ansprechperson für ökumenische Belange bestellt, so ist diese Mitglied im Gemeindeausschuss.

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind katholische Christen, die das 16. Lebensjahr vollendet und in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben. Katholische Christen unter 16 Jahren sind wahlberechtigt, wenn sie das Sakrament der Firmung empfangen haben.
- (2) Wählbar sind katholische Christen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und in der Pfarrei seit 3 Monaten ihren Hauptwohnsitz haben oder in ihr wichtige Aufgaben wahrnehmen.
- (3) Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar ist, wer aus der katholischen Kirche ausgetreten ist.
- (4) Wählbarkeit in mehreren Gemeinden ist unzulässig.

§ 20

Konstituierung und Amtszeit

- (1) Der Pfarrer oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Pastoralteams ruft den Gemeindeausschuss innerhalb von drei Wochen nach der Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Auf dieser Sitzung wählt der Gemeindeausschuss den Vorstand gem. § 22 Abs. 1. Bis zur Amtsübernahme durch die /den Vorsitzenden leitet der Pfarrer oder das von ihm bestimmte Mitglied des Pastoralteams die Sitzung des Gemeindeausschusses.
- (2) Zu Beginn ihrer Tätigkeit stellen sich die Mitglieder des Gemeindeausschusses im Rahmen eines Gottesdienstes der Gemeinde vor.
- (3) Die Amtszeit des Gemeindeausschusses beträgt vier Jahre. Sie endet mit der Konstituierung des neu gewählten Gremiums.

§ 21

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Verlust der Wählbarkeit oder durch Ungültigerklärung der Wahl.
- (2) Der Gemeindeausschuss kann ein Mitglied aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit aus dem Gemeindeausschuss ausschließen. Zuvor muss das Mitglied gehört werden. Die Entscheidung muss zur Gültigkeit vom Pfarrer bestätigt werden.

- (3) Will ein Mitglied freiwillig aus dem Gemeindeausschuss ausscheiden, so hat es dies schriftlich der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden gegenüber zu erklären.
- (4) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Gemeindeausschusses vorzeitig aus, so rückt für den Rest der Wahlperiode die Kandidatin bzw. der Kandidat mit der nächst höheren Stimmenzahl nach.

Arbeitsweise des Gemeindeausschusses

- (1) Der Gemeindeausschuss wählt aus seinen Mitgliedern eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden und eine Schriftführerin/einen Schriftführer. Sie können von ihm auch jederzeit wieder abgewählt werden.
- (2) Die/der Vorsitzende vertritt den Gemeindeausschuss nach außen.
- (3) Die/der Vorsitzende des Gemeindeausschusses lädt dessen Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vorher zu den Sitzungen ein. Zu einer Sitzung muss außerdem eingeladen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Gemeindeausschusses dies unter Angabe der zu behandelnden Themen schriftlich beantragen. Eine Kopie der Einladung ist stets auch dem Pfarrer, den Mitgliedern des Pastoralteams und dem Vorstand des Pfarreirates zeitgleich zu übersenden.
- (4) Die Sitzungen des Gemeindeausschusses sind öffentlich, soweit nicht Personal-, Bau- oder Grundstücksangelegenheiten beraten werden oder der Gemeindeausschuss den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt. In diesen Fällen sind die Mitglieder des Gemeindeausschusses zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Die Leitung der Sitzung obliegt der/dem Vorsitzenden des Gemeindeausschusses. Im Verhinderungsfall nimmt diese Aufgabe die/der stellvertretende Vorsitzende wahr.
- (5) Der Gemeindeausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der Gemeindeausschuss bei der nächsten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung, zu der ordnungsgemäß eingeladen worden ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Angelegenheiten nach § 16 Abs. 2 sind nur diejenigen Mitglieder stimmberechtigt, die nach § 6 KVVG das passive Wahlrecht zum Verwaltungsrat haben.

- (7) Über die Sitzung des Gemeindeausschusses ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird an die Mitglieder des Gemeindeausschusses, die Mitglieder des Pastoralteams und an den Vorstand des Pfarreirates verschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Versand gegen die Fassung des Protokolls kein Einspruch erhoben wird. Einsprüche gegen das Protokoll werden bei der nächsten Sitzung beraten. Das Protokoll gehört zu den amtlichen Akten und ist im Pfarrarchiv aufzubewahren.
- (8) Die Beschlüsse des Gemeindeausschusses sind in der Gemeinde in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, falls der Gemeindeausschuss im Einzelfall nichts anderes beschließt.

Rechte des Pfarrers und des Pastoralteams

- (1) Dem Pfarrer und den Mitgliedern des Pastoralteams steht es frei, an den Sitzungen des Gemeindeausschusses teilzunehmen.
- (2) Erklärt der Pfarrer unter Angabe der Gründe, dass er aufgrund der durch seinen amtlichen Auftrag gegebenen pastoralen Verantwortung einen Beschluss des Gemeindeausschusses nicht mittragen kann, so ist dieser Beschluss nicht wirksam. Diese Erklärung muss der Pfarrer unverzüglich nach Kenntnisnahme des Beschlusses der / dem Vorsitzenden des Gemeindeausschusses schriftlich mitteilen. Die anstehende Frage ist in der nächsten Sitzung des Pfarreirates zu beraten und zu entscheiden.

Teil 4: Der Verwaltungsrat

§ 24

Grundsätzliche Bestimmung

Die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens in den Pfarreien erfolgt gemäß den Vorschriften des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes und nach Maßgabe der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen.

Teil 5: Schlussbestimmung

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung wird im Ganzen mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt. Die Regelungen betreffend die Wahl der Gremien treten bereits mit der Verkündung im Oberhirtlichen Verordnungsblatt in Kraft.

Speyer, den 14. Januar 2015

Dr. Karl-Heinz Wiesemann Bischof von Speyer